

- des Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie — Beschluß des Ministerrates — vom 4. Juli 1973 (GBl. I Nr. 37 S. 385),
- des Ministeriums für Materialwirtschaft — Beschluß des Ministerrates — vom 22. Januar 1976 (GBl. I Nr. 4 S. 49),
- des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik — Beschluß des Ministerrates — vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 20 S. 347),
- des Ministeriums für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau — Beschluß des Ministerrates — vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 20 S. 348),
- des Ministeriums für Werkzeug- und Verarbeitungs-maschinenbau — Beschluß des Ministerrates — vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 20 S. 349),
- des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau — Beschluß des Ministerrates — vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 20 S. 349)

sind aufgehoben.

Die Statuten der anderen gemäß Ziff. 3 aufgelösten Staatsorgane bleiben für die gegründeten Ministerien, die deren Rechtsnachfolger sind, Arbeitsgrundlage bis zur Bestätigung neuer Statuten.

Berlin, den 21. Dezember 1989

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans M o d r o w  
Vorsitzender \*1

**Beschluß  
über das Fernsehen der DDR  
und den Rundfunk der DDR  
vom 21. Dezember 1989**

1. Das bisherige Staatliche Komitee für Fernsehen beim Ministerrat trägt ab sofort den Namen „Fernsehen der DDR“.
2. Das bisherige Staatliche Komitee für Rundfunk beim Ministerrat trägt ab sofort den Namen „Rundfunk der DDR“.
3. Das Fernsehen der DDR und der Rundfunk der DDR sind Einrichtungen beim Ministerrat. Sie werden von Generalintendanten geleitet, die vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen und abberufen werden. Sie unterliegen der Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Ministerrates und sind ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.
4. Das Fernsehen der DDR bzw. der Rundfunk der DDR sind juristische Personen und Rechtsnachfolger des Staatlichen Komitees für Fernsehen beim Ministerrat bzw. des Staatlichen Komitees für Rundfunk beim Ministerrat.
5. Der Generalintendant des Fernsehens der DDR bildet einen Fernsehrat. Der Generalintendant des Rundfunks der DDR bildet einen Medienbeirat.
6. Der Beschluß des Ministerrates vom 4. September 1968 über die Bildung des Staatlichen Komitees für Rundfunk beim Ministerrat und des Staatlichen Komitees für Fernsehen beim Ministerrat — Auszug — (GBl. II Nr. 105 S. 837) tritt am 31. Dezember 1989 außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1989

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans M o d r o w  
Vorsitzender

**Beschluß  
zur Regelung der Arbeitszeit im Zusammenhang  
mit gesetzlichen Feiertagen  
vom 21. Dezember 1989**

Zur Regelung der Arbeitszeit im Zusammenhang mit gesetzlichen Feiertagen wird folgendes beschlossen:

1. Die Arbeitszeit
  - von Arbeitstagen, die zwischen einem Sonntag und einem gesetzlichen Feiertag (Montag) bzw. zwischen einem gesetzlichen Feiertag und einem arbeitsfreien Sonnabend (Freitag) liegen,
  - des 24. und 31. Dezember
 kann an anderen Tagen vor- oder nachgearbeitet werden.
2. Über den Zeitpunkt der Vor- oder Nacharbeit entscheiden nach Beratung mit ihren Kollektiven die Betriebsleiter in Übereinstimmung mit der betrieblichen Gewerkschaftsleitung.  
Voraussetzung für die Arbeitszeitverlagerung ist, daß
  - die Erfüllung der Transportverpflichtungen, insbesondere der Be- und Entladung, an allen Tagen gesichert ist,
  - ein geordneter Ablauf des Berufsverkehrs für die Werk tätigen des Betriebes sowie die Betreuung und Unterbringung ihrer Kinder gewährleistet werden.
 Die Arbeitszeitregelung ist in die betrieblichen Arbeitszeitpläne aufzunehmen.
3. Für Betriebe, die Aufgaben zur Betreuung und Versorgung der Bevölkerung zu erfüllen haben, bedürfen vorgesehene Verlagerungen der Arbeitszeit der Zustimmung des zuständigen örtlichen Rates.
4. Eine Verlagerung der Arbeitszeit kann nicht erfolgen, wenn der technologische Prozeß oder Aufgaben zur Sicherung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens und der Energieversorgung eine durchgängige Arbeit erfordern.
5. Für die Vor- bzw. Nacharbeit besteht kein Anspruch auf Überstunden-, Sonntags- und Feiertagszuschläge. Anspruch auf Nachtzuschläge bzw. Schichtprämien für geleistete Nachtschichten besteht nur dann, wenn Nachtarbeit nachts vor- oder nachgearbeitet wird.  
Bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, Urlaub und anderen rechtlich geregelten Freistellungen mit Anspruch auf Ausgleichszahlung an den betrieblich festgelegten Vor- oder Nacharbeitstagen besteht Anspruch auf Geldleistungen der Sozialversicherung, Urlaubsvergütung bzw. Ausgleichszahlung. Dafür entfallen die vorstehend genannten Ansprüche an den durch die Vor- oder Nacharbeit arbeitsfrei gewordenen Tagen.
6. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluß zur Regelung der Arbeitszeit vom 5. März 1980 (GBl. I Nr. 11 S. 89) außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1989

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans M o d r o w  
Vorsitzender

**Bekanntmachung  
vom 21. Dezember 1989**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß der Ministerrat am 21. Dezember 1989 die Aufhebung von Rechtsvorschriften zur Verleihung von Wanderfahnen und des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ beschlossen hat. Nachfolgend